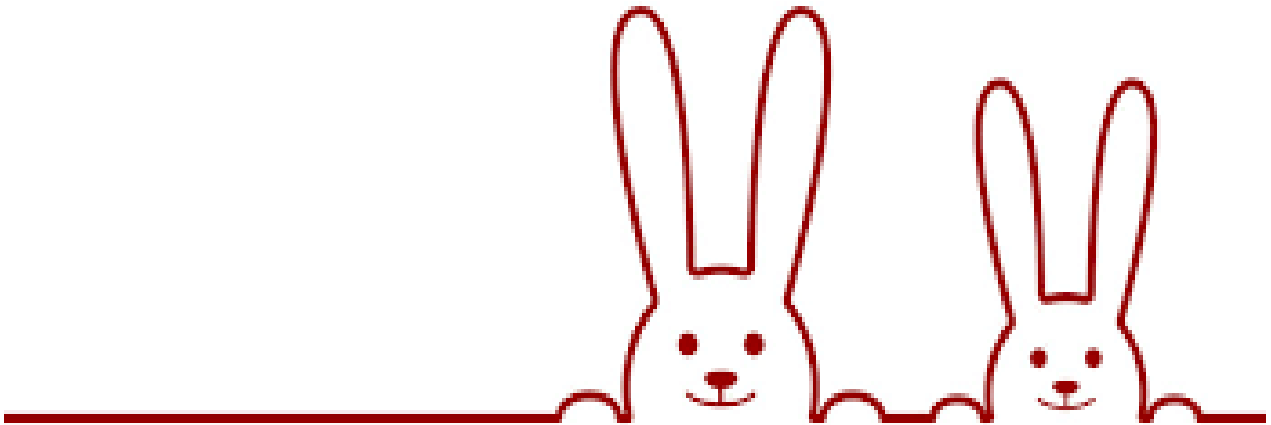




Osterbrief 2023

SKFM — Sozialdienst Katholischer Frauen und Männer im Kreis St. Wendel e.V.
Domgalerie, Luisenstraße 2, 66606 St. Wendel
Tel. (0 68 51) 8 67 12, Fax: (0 68 51) 8 54 32
E-Mail: skfm-wnd@skfm-wnd.de; Internet: www.skfm-wnd.de



Wir wünschen Ihnen
entspannte und besinnliche
Osterfeiertage

Liebe Mitglieder des SKFM!

In wenigen Tagen feiern wir wieder das wichtigste Fest unseres Glaubens und somit unseres Lebens, wir feiern Ostern.

Es ist das Fest des Lebens gegen den Tod, ein Fest des Lichtes gegen alle Dunkelheit, ein Fest des Friedens gegen Gewalt, Krieg und Streit. Christus, der Auferstandene, hat uns befreit zu neuem Leben.

Wir erfreuen uns an dem neuen Leben, das momentan aufbricht in der Natur – Hoffnung und Freude werden uns geschenkt. Blumen umranken das Osterlicht, aber die Osterkerze ist noch gezeichnet vom Kreuz und den Wundmalen.

Kreuz und Kerze, Tod und Leben gehören zusammen und werden uns zur Hoffnung des Lebens.

Sowie die Jünger und Jüngerinnen damals vor 2000 Jahren erkannten: nicht das Kreuz ist das Ende, so dürfen auch wir heute erkennen, das letzte Wort heißt nicht Tod sondern **Leben**. Wer an die Auferstehung glaubt, braucht keine Angst zu haben vor dem Leben, braucht vor Leid und Tod nicht zu verzweifeln.

Die Leidenden dürfen aufatmen, weil Ostern ihnen sagt, dass ihr Leid nicht sinnlos und umsonst sein wird.

Die Trauernden dürfen seit Ostern in der Gewissheit leben, dass sie diejenigen wiedersehen werden, die sie geliebt haben und ihnen vorausgegangen sind.

So wünsche ich uns allen zu diesem Fest die Gewissheit, dass unser Leben mit der Osterbotschaft gelingen kann und unserem Leben Sinn verleiht, auch und insbesondere in unserem Dienst am Nächsten. In diesem Glauben wünsche ich Ihnen, Ihren Familien und besonders Ihren Betreuten den Frieden und die Freude des auferstandenen Herrn.

Ihr

Gerhard Seel

Informationen für ehrenamtliche Betreuer*innen

Ehrenamtliche Betreuer*innen leisten einen wertvollen Dienst für die betroffene Person, die Unterstützung durch eine rechtliche Betreuung benötigt, weil sie sich aufgrund einer Krankheit oder Behinderung nicht mehr selbst um ihre Angelegenheiten kümmern kann. In den meisten Fällen stellen sich Familienangehörige als rechtliche Betreuer*innen zur Verfügung, die eine persönliche Nähe zu der betroffenen Person haben. Die ehrenamtliche Betreuung bietet darüber hinaus eine verantwortungsvolle Möglichkeit des sozialen Engagements für Betroffene in besonders schwierigen Lebenslagen.

Mit der Einführung des neuen Betreuungsrechtes ab dem **1. Januar 2023** wird die Qualität und die Rolle der ehrenamtlichen Betreuung gestärkt.

1. Voraussetzung für die ehrenamtliche Tätigkeit als rechtliche/r Betreuer*in gemäß § 21 BtOG:

Um zukünftig eine ehrenamtliche Betreuung führen zu können, ist die Vorlage

- eines Führungszeugnisses für behördliche Zwecke (nach §30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)) und
- ein Auszug aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis (nach § 882 b Zivilprozessordnung (ZPO))
- eine Erklärung darüber, dass Sie nicht einem einschlägigen Berufsverbot oder vorläufigem Berufsverbot unterliegen
- eine Erklärung, dass Sie in den letzten drei Jahren weder wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen, für die Führung einer Betreuung relevanten Vergehens, rechtskräftig verurteilt wurden
- eine Erklärung, dass Ihre Vermögensverhältnisse geordnet sind und über Ihr Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet wurde

bei der zuständigen Betreuungsbehörde erforderlich. Die Zuständigkeit der Betreuungsbehörde richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort der zu betreuenden Person.

Die Vorlage oben genannter Nachweise ist verpflichtend. Bei Nichtvorlage kann eine ehrenamtliche Betreuerbestellung nicht erfolgen.

2. Wo bekomme ich diese Nachweise her?

Das Führungszeugnis für behördliche Zwecke ist bei der Meldebehörde an Ihrem Wohnort zu beantragen und ist für Sie gebührenfrei. Unter Vorlage einer Bescheinigung, die Sie von Ihrer Betreuungsbehörde erhalten, weisen Sie die Gebührenfreiheit gegenüber der Meldebehörde nach. Das Führungszeugnis wird automatisch an die Betreuungsbehörde übersandt .

Der **Auszug aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis** kann online unter www.vollstreckungsportal.de beantragt werden. Der Auszug ist im Rahmen „gesetzlicher Pflichten zur Prüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit“ für ehrenamtliche Betreuer kostenfrei und muss der Betreuungsbehörde vorgelegt werden. Eine Benutzerhilfe zum Vollstreckungsportal finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.vollstreckungsportal.de/vesuvhilfe/pdf/ilfeVollstreckungsportalAuskunft.pdf>

Eine Formular-Vorlage zur Abgabe der oben genannten 3 Erklärungen liegt diesem Schreiben bei.

3. Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung während der Betreuungsführung

Ehrenamtliche Betreuer*innen können eine Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung in der Betreuungsführung mit dem **SKFM** abschließen.

Mit dieser Vereinbarung wird ein kontinuierliches, fachliches Beratungs- und Unterstützungsangebot durch die Mitarbeiter*innen des Betreuungsvereins sichergestellt, die über komplexes Fachwissen und Erfahrungen in der Betreuungsführung verfügen. Neben Beratung, Begleitung, Hilfeleistung in der Betreuungsführung und Fortbildungen umfasst die Vereinbarung die Möglichkeit einer Vertretungsregelung im Rahmen der Verhinderungsbetreuung.

Für ehrenamtliche Betreuer*innen ohne persönlichen Bezug zu der betroffenen Person ist der Abschluss dieser Vereinbarung erforderlich, da eine Betreuerbestellung nur dann erfolgen kann, wenn eine Vereinbarung über diese fachliche Beratung und Begleitung im Vorfeld abgeschlossen worden ist (§ 1816 Abs. 4 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)).

Angehörige oder Personen mit einer persönlichen Bindung zu der betroffenen Person können auf Wunsch eine solche Vereinbarung mit dem Betreuungsverein abschließen. Der Abschluss einer solchen Vereinbarung basiert aber auf Freiwilligkeit.

Die Betreuungsbehörde leitet Namen und Anschrift der ehrenamtlichen Betreuungsperson mit der Betreuerbestellung an den zuständigen Betreuungsverein weiter, um eine Kontaktaufnahme und ein persönliches Gespräch hierüber zu ermöglichen (§ 10 Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG)).

Die Zuständigkeit des Betreuungsvereins richtet sich nach dem Wohnsitz der Betreuungsperson.

4. Datenschutzhinweise:

Die Weitergabe der Kontaktdaten der ehrenamtlichen Betreuer*innen an den Betreuungsverein durch die Betreuungsbehörde beruht auf der gesetzlichen Grundlage in § 10 BtOG und kann nicht widerrufen werden.

5. Ansprechpartner im Landkreis St. Wendel

Betreuungsverein im Landkreis St. Wendel:
SKFM im Kreis St. Wendel e.V.
Domgalerie Luisenstr. 2
66606 St. Wendel
Tel: 06851/886712
skfm-wnd@skfm-wnd.de

Betreuungsbehörde:
Landkreis St. Wendel
66606 St. Wendel
Tel: 06851/801 -5210, -5211, -5212, -5213,
-5214
Email: betreuungsbehoerde@lkwnd.de

**Erklärung im Rahmen der Ehrenamtlichen
Tätigkeit als Betreuer*in gegenüber der örtlichen
Betreuungsbehörde**

Name, Vorname

Anschrift

PLZ, Wohnort

Telefonnummer

Email

Schriftliche Erklärung

Ich habe keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahren gestellt. Ebenfalls ist kein Insolvenzverfahren gegen mich eröffnet und ich befinde mich nicht in einer Wohlverhaltensphase aufgrund eines abgeschlossenen Insolvenzverfahren.

Darüber hinaus erkläre ich, dass gegen mich weder ein Ermittlungsverfahren noch ein Strafverfahren eröffnet bzw. anhängig ist.

Ich unterliege keinem einschlägigen Berufsverbot nach § 70 des Strafgesetzbuches oder einem vorläufigen Berufsverbot nach § 122a der Strafprozessordnung.

_____, den _____

Ort

Datum

Unterschrift

Gemäß § 10 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung (JVKostG) IV in den Vorbemerkungen 1.1.3 zum Kostenverzeichnis kann das Bundesamt für Justiz von der Erhebung der Gebühr für das erweiterte Führungszeugnis absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen (besonderer Verwendungszweck geboten erscheint. Ein sonstiger Billigkeitsgrund bzw. besonderer Verwendungszweck liegt vor, wenn das Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit für eine Behörde benötigt wird.

Hiermit wird bescheinigt, dass

Herr

Frau

Name

Vorname

Geburtsdatum

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

als ehrenamtliche/r Betreuer*in für das Amtsgericht/Betreuungsgericht nach § 1816 BGB vorgeschlagen werden soll.

Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit wird gem. § 21 Abs. 2 Betreuungs- und Organisationsgesetz (BtOG) ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Betreuungsbehörde benötigt.

Wir bitten deshalb, von der Erhebung der Gebühr für das Führungszeugnis aus o.g. Gründen abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

Aus unserem Verein

Willkommen im Verein

Benjamin Bodtländer, St.Wendel

Rainer Wagner, St.Wendel

Sonja Bier, Freisen

Herzlichen Glückwunsch

Wir **gratulieren** allen Mitgliedern, die

in den Monaten

Januar bis Juni **Geburtstag** hatten oder haben.

Termine

Am **Freitag, den 28.04.2023** findet um 13:00 Uhr eine **Schulungsreihe zum Thema Betreuungsrecht** in den Räumen des SKFM statt. Als Referenten für die Veranstaltung stehen Frau Richter Laubenthal und eine Mitarbeiterin der Betreuungsbehörde zur Verfügung.

Telefonische Anmeldung bei Frau Stefanie Bahr Telefon:

06851/9377422





Wir sind e1ns.

Unsere Mitglieder und Kunden haben eine Gemeinsamkeit: Sie alle haben unterschiedliche Erwartungen an Ihre Bank. Deshalb sorgen wir bei der Bank 1 Saar für mehr Freiheit und Verbundenheit im Banking.

Legen Sie sich von unseren zeitgemäßen Leistungen überzeugen!

www.bank1saar.de

Bank 1 Saar
more freedom in the Member's Card

